

und niederem Stande, nebst Angabe ihrer Schriften, auch andere interessante literarische Notizen enthält.

J. Benjamin junior,  
Eberthorsbrücke No. 1 in Hamburg.

Ein Wohlöbl. Niedergericht hieselbst hat auf geziemendes Imploriren von Frau Johanna Friederica Maria, geb. Niefeldt, cum curatore marito Michael Christian Sommer und Sr. Johann Peter Wilhelm Carlens, ein öffentliches Proclam dahin erkannt:

Das alle und jede, welche an die im Jahre 1780 errichtete und bis zum 31sten December 1826 fortwährend bestandene, bis zum Jahre 1820 von dem verstorbenen Christian Friedemann Niefeldt, nachher aber von seiner Tochter und einzigen Intestat-Erbin der genannten Frau Sommer und Sr. Carlens für ihre gemeinschaftliche Rechnung geführte Handlung unter der Firma Christian Friedemann Niefeldt aus irgend einem Rechtsgrunde noch nicht präscribirte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeynen, aufgefordert werden, dieselben bis zum 19ten Sept. d. J., als den einzig peremptorisch anberaumten Termin, Auswärtige durch gehörig Bevollmächtigte, im Gerichte anzugeben und erforderlichenfalls rechtlicher Art nach zu justificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie damit ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden werde.

Implorantischer Anwalt macht solches hiemit bekannt.  
Hamburg, den 1sten May 1828.

Auf geziemendes Imploriren von Levin David hat Ein Wohlöbl. Niedergericht hieselbst das gewöhnliche Pfand-Proclam dahin erkannt: Das alle diejenigen, welche bey dem Imploranten, laut beygebrachten Verzeichnisse, vom 5ten August 1821 bis den 29sten März 1826 Pfänder gesetzt und nach Ablauf der Pfand- und Prolongations-Termine ungelöst gelassen haben, selbige bis den 19ten September d. J., als den einzig peremptorisch anberaumten Termine, einzulösen oder sich sonst mit Imploranten abzufinden schuldig seyen, in Entstehung dessen aber Implorant befugt werden solle, diese Pfänder öffentlich zu verkaufen und sich daraus wegen Hauptschuld, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 1sten May 1828.

Einem Wohlöbl. Niedergericht haben Notar Peter Andreas Stein, mand. nois. Frau Anna Dorothea Bockelmann, gebornen Schwemann, Frau Auguste Friederike Scheel, geb. von Neesenfeldt, cum curatoribus, beyde im Holsteinischen, und Herr Canonicus E. H. G. Schlüter, — wie auch Maria Sophia Krieger, geborne Schwemann, cum Curatore, als Beneficial-Erben des verstorbenen Valentin Wilhelm Schwemann, per Procuratorem geziemend angezeigt: daß der hiesige Bürger Valentin Wilhelm Schwemann am 9ten Februar dieses Jahres hieselbst verstorben sey, und Imploranten, als respective Schwestern und Geschwister Kinder desselben, die Erbschaft nur cum beneficio haben antreten mögen. Um nun den Gesetzen ein Genüge zu leisten, hätten Imploranten E. W. Gericht, ein Proclam des Inhalts zu verstaten: "Das alle und jede, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Valentin Wilhelm Schwemann Ansprüche und Forderungen, sey es ex capite hereditatis, vel crediti, vel fidejussionis, vel hypothecae, vel ex alio quocunque capite vel causa, zu haben vermeynen möchten, sich damit in termino gratiose praefigendo, Auswärtige mittelst Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten in diesem Gerichte zu melden und solche zu rechtfertigen schuldig seyn sollen; alles dieses bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens."

Diesem Petitio Proclamatibus ist gerichtlich alles Inhalts deferirt, und der 14te November 1828 pro termino unico et peremptorio festgesetzt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 25ten Juny 1828.

Einem Wohlöbl. Niedergericht haben Ets. Hermann Andreas Meyer und Johann Friedrich Geyer, als Execut. test. defctw. Maria Elisabeth, geb. Ambrosius, weibl.

Joachim Caspar Cord Schmidt Wittwe, durch ihren Anwalt implorando vorgetragen: daß die genannte Wittwe Schmidt, geborne Ambrosius, hieselbst am 5ten Juny d. J. mit Hinterlassung eines am 28sten May 1818 vollzogenen Testaments, welches am 9ten Juny d. J. publicirt worden, verstorben sey. In diesem Testamente habe sie — da ihre im §. 3. benannte Schwester, Wittwe Wölspern, bereits vor ihr verstorben — zuvörderst §. 2. gesetzlich erklärt, kein Erbgut zu besitzen, §. 4. zwey Legate von resp. 100 Mk. und 600 Mk. Courant an bekannte Personen auszusahlen verordnet, dann §. 5. die Ehefrauen der Imploranten zu gleichen Theilen zu Universalserben eingesetzt und endlich §. 6. die Imploranten zu Executoren desselben ernannt.

Um nun diesen Nachlaß testamentmäßig reguliren und austheilen zu können, bitte Anwalt der Imploranten Ein Wohlöbl. Gerichte um Erkennung eines öffentlichen Proclams dahin:

Das alle und jede, welche wider das beygebrachte, am 9ten Juny d. J. publicirte Testament der verstorbenen Maria Elisabeth, geb. Ambrosius, weibl. Joachim Caspar Cord Schmidt Wittwe, und dessen Ausführung mit Fug Rechtsens etwas erinnern zu können vermeynen, oder eine Forderung an deren Nachlaß, aus welchem Rechtsgrunde oder Titel es immer seyn mag, zu haben sich einbilden, sich in einem hochgewogentlich zu bestimmenden Termine (Auswärtige durch genugsam Bevollmächtigte) bey diesem Wohlöbl. Niedergerichte melden und ihre Angaben gehörig zu justificiren schuldig seyn; widrigenfalls aber damit nicht weiter gehört, sondern für immer ausgeschlossen und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Diesem Petitio ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 14te November d. J. pro termino unico et peremptorio anberaumt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Hamburg, den 25ten Juny 1828.

Einem Wohlöbl. Niedergericht haben Sr. Carl Andreas Martens und Herr Dr. Eduard Heinichen als Curator perpetuus des gemüthschwachen Sr. Martin Vincent Martens implorando angezeigt, es habe der am 30sten April a. c. verstorbene Ehrb. Oberalte Herr Andreas Ehrenfried Martens nur zwey Söhne, nämlich den Mitimploranten Carl Andreas Martens und des curat. nois. Mitimploranten Curanden, Martin Vincent Martens, als elnjige Intestaterben hinterlassen. Ob zwar nun der Nachlaß des gedachten Erblassers in der größten Ordnung besunden worden, so hielten es dennoch die Imploranten, um sich gegen jeden denkbaren Anspruch sicher zu stellen, für zweckmäßig, ein Erbschafts-Proclam ergehen zu lassen. Indem sie daher nur noch bemerkten, daß des Verstorbenen Handlungsfirma "Andreas Ehrenfried Martens, Albert's Sohn" gelautet habe, hätten sie, ein solches Proclam dahin zu erkennen:

Das alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 30sten April a. c. verstorbenen Ehrb. Oberalten Herrn Andreas Ehrenfried Martens, welcher seine Handlungsgeschäfte unter der Firma: "Andreas Ehrenfried Martens, Albert's Sohn" betrieben habe, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen sollten, solche bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens in einem anzuberaumenden einzigen und peremptorischen Termin (und zwar Auswärtige durch hiesige Bevollmächtigte) in diesem Wohlöbl. Gerichte anzumelden und zu justificiren schuldig seyen.

Diesem Petitio Proclamatibus ist gerichtsseitig alles Inhalts deferirt und der 14te November 1828 als einziger und peremptorischer Termin präfigirt worden.

Hamburg, den 25ten Juny 1828.

Einem Wohlöbl. Niedergericht hat Herr Dr. Eduard Heinichen implorando geziemend angezeigt, daß er vigore Decreti eines Hochpreisl. Obergerichts am 3ten Juny a. c. zum Curator perpetuus des gemüthschwachen Sr. Martin Vincent Martens constituirrt worden. Um nun sowohl dieses gehörig zu publiciren und auf diese Weise zu verhüten, daß man mit seinem Curanden ferner contrahiren, als auch um alle von seinem Curanden